



14. Elektronik-Versicherung

Über die Bundesgeschäftsstelle der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft besteht ein einheitlicher Rahmenvertrag.

Versicherer: **Württembergische Versicherung AG**, Stuttgart
Versicherungsschein-Nummer (Rahmenvertrag): **<wird nachgereicht>**

Die neuen Rahmenvereinbarungen der Württembergischen Versicherung AG gelten ab dem 01.01.2007.

14.1 Versicherungsnehmer

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.
Bundesgeschäftsstelle
Im Niedernfeld 2
31542 Bad Nenndorf

Mitversicherte:

Sämtliche DLRG-Gliederungen, die ordnungsgemäß zur Versicherung über die Bundesgeschäftsstelle angemeldet wurden.

14.2 Versicherte Sachen

Versichert sind alle Anlagen einschließlich der jeweiligen Peripheriegeräte (auch Innen- und Außenleitungen) der nachstehend genannten Anlagengruppen, sofern hierfür die Meldung über die Bundesgeschäftsstelle erfolgt ist.

Anlagengruppen:

<i>Gruppe</i>	<i>Beschreibung</i>
A	Bürotechnik (z.B. Adressier-, Frankier- und Kuvertiergeräte; Rechen- und Schreibmaschinen; Diktiergeräte; Kopiergeräte; Aktenvernichter; Mikrofilmgeräte; Multifunktionsgeräte)
B 1	Informationstechnik (z.B. Großrechner mit Peripherie; mittlere Datentechnik; Workstations; CAD- und CAM-Systeme; Personal Computer; Datenübertragungssysteme; Textsysteme)
B 2	Mobil eingesetzte Informationstechnik (z.B. Laptops; Notebooks; Beamer)
C	Kommunikationstechnik (z.B. Fernsprechanlagen; Gegen- und Wechselsprechanlagen; Telex-, Teletex- und Telefaxgeräte; Anrufbeantworter)
D 1	Stationäre funktechnische Anlagen



<i>Gruppe</i>	<i>Beschreibung</i>
D 2	Beweglich eingesetzte funktechnische Anlagen (z.B. Funksprechgeräte; Auto- und Mobiltelefone; Cityrufempfänger; Bündelfunk; Verkehrsleitsysteme in Kraftfahrzeugen)
E	Sicherungs- und Meldetechnik (z.B. Alarm- und Brandmeldeanlagen; Zutrittskontrollanlagen; Videoüberwachungsanlagen; Zeiterfassungsanlagen; Einsatzleitzentralen)
F	Bild- und Tontechnik (z.B. Elektroakustische Anlagen; Dia- / Overheadprojektoren; Videoanlagen; Videokameras; Digitalkameras)
I	Medizintechnik (z.B. Defibrillatoren; Beatmungsgeräte; Sauerstoffmesser; Herzschrittmacher; Spritzenpumpen; Pulsoxymeter; EKG; Sauerstoffmischer; Transportinkubator; Übungspuppen)

14.3 Versicherte Gefahren

Der Versicherer leistet Entschädigung für Sachschäden an versicherten Geräten durch von den DLRG-Gliederungen nicht rechtzeitig vorhersagbare Ereignisse und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung.

14.4 Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert gelten insbesondere die folgende Gefahren:

- Bedienungsfehler, unsachgemäße Handhabung, Fahrlässigkeit (!!auch grobe Fahrlässigkeit!!);
- Brand, Blitzschlag, Explosion sowie Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion (einschließlich der Schäden durch Löschen, Niederreißen, Ausräumen oder Abhandenkommen infolge eines dieser Ereignisse);
- Überspannung, Induktion, Kurzschluss;
- Höhere Gewalt;
- Wasser, Feuchtigkeit, Überschwemmung;
- Konstruktions-, Material oder Ausführungsfehler;
- Vorsatz Dritter, Sabotage, Vandalismus;
- Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung.

Nicht versichert gelten insbesondere die folgenden Gefahren:

- Vorsatz des Versicherungsnehmers;
- Erdbeben, Kernenergie;
- Kriegereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, Innere Unruhen;
- Schäden für die ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

14.5 Versicherungssumme

Die je Anlagengruppe durch die DLRG-Gliederungen an die Bundesgeschäftsstelle gemeldete Versicherungssumme muss der Summe der Einzelversicherungswerte aller zur jeweiligen Anlagengruppe gehörenden Geräte entsprechen.

Eine Veränderung der Versicherungssumme innerhalb einer Anlagengruppe muss durch die DLRG-Gliederung unmittelbar an die Bundesgeschäftsstelle gemeldet werden.



14.6 Beitragssätze je Anlagengruppe

<i>Gruppe</i>	<i>Beitragssatz (netto)</i>
A	5,0 ‰
B 1	5,0 ‰
B 2	5,0 ‰
C	5,0 ‰
D 1	7,5 ‰
D 2	10,0 ‰
E	5,0 ‰
F	12,0 ‰
I	19,0 ‰

jeweils zuzüglich der gesetzlichen Versicherungssteuer (derzeit 16%; ab dem 01.01.2007 19%)

14.7 Selbstbeteiligung

a) Schäden durch **Diebstahl**: 25 % Selbstbeteiligung je Schadenfall

b) Schäden durch **Innere Unruhen / Erdbeben**: EUR 5.000,-- Selbstbeteiligung je Schadenfall

14.8 Weitere Haftungsbegrenzung

Die Begrenzung für Arbeitsgeräte nach AVB Ziffer 3.2.1 auf 50 % der Versicherungssumme tritt hier außer Kraft.

Im Falle eines versicherten Schadens für Aufräumungskosten, die Aufwendungen zum Zwecke der Bergung und/ oder Beseitigung sowie Vernichtung von versicherten Gütern, sind diese auf das erstes Risiko bis zu 20 % der Versicherungssumme mitversichert.

14.9 Versicherungswert

Versicherungswert ist der **Neuwert** (zzgl. Bezugskosten, z.B. für Verpackung, Fracht, Zölle oder Montage) der versicherten Sachen.

Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen.

Die Ersatzleistung durch Geldersatz ist nur dann auf den Zeitwert begrenzt, wenn für die versicherte Sache serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind und außerdem der Zeitwert der betroffenen Sache weniger als 40% des Neuwerts beträgt.

Entschädigungspflichtige Schäden an den versicherten Sachen können die DLRG-Gliederungen auch durch eigenes Fachpersonal beheben lassen. Für die aufgewendete Arbeitsstunde vergütet der Versicherer die tatsächlich angefallenen Kosten, höchsten jedoch EUR 30,-- je Arbeitsstunde.

Akkus / wiederaufladbare Batterien gelten infolge eines ersatzpflichtigen Sachschadens an dem versicherten Gerät gedeckt. Die Entschädigung ist auf den Zeitwert begrenzt.



14.10 Geltungsbereich

Für die versicherten Geräte besteht auch Versicherungsschutz außerhalb des Versicherungsortes. Dieser Außenversicherungsschutz gilt weltweit.

Dies gilt auch, wenn die versicherten Sachen in...

- a) Kraft- oder Wasserfahrzeugen mitgeführt werden oder eingebaut sind.
- b) Luftfahrzeugen mitgeführt werden.

14.11 Meldeverfahren

Versicherungsschutz besteht für sämtliche Geräte, die durch die DLRG-Gliederungen bei der Bundesgeschäftsstelle der DLRG gemeldet werden.

Unterjährige neu hinzukommende Geräte gelten auf Anmeldung vor Risikobeginn mitversichert.

Eine Verletzung der rechtzeitigen Anzeigepflicht kann die Leistungsfreiheit seitens des Versicherers bedeuten.

Die Gliederungen können An-, Ab- und Änderungsmeldungen zur Elektronik-Versicherung über die DLRG Bundesgeschäftsstelle - Abteilung: Versicherung - tätigen. Das dafür notwendige Formular kann ebenfalls über die DLRG Bundesgeschäftsstelle oder das Internet (www.dlrg.de) bezogen werden.

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.
Bundesgeschäftsstelle
Im Niedernfeld 2

31542 Bad Nenndorf

Ansprechpartner:

Florian Nötzel
Tel. 05723 / 955 414
FAX 05723 / 955 519
Email: versicherungen@bgst.dlrg.de

Die Abrechnung der Jahresprämie erfolgt einheitlich jeweils im Januar eines jeden Jahres über die DLRG Bundesgeschäftsstelle.

14.12 Schadenanzeige

Schäden müssen durch die DLRG Gliederung unverzüglich nach Kenntnisnahme an die DLRG Bundesgeschäftsstelle - Abteilung: Versicherung - gemeldet werden. Das dafür notwendige Formular kann ebenfalls über die DLRG Bundesgeschäftsstelle oder das Internet (www.dlrg.de) bezogen werden.

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.
Bundesgeschäftsstelle
Im Niedernfeld 2

31542 Bad Nenndorf



Ansprechpartner:

Florian Nötzel
Tel. 05723 / 955 414
FAX 05723 / 955 519
Email: versicherungen@bgst.dlrg.de

Eine Verletzung der rechtzeitigen Anzeigepflicht kann die Leistungsfreiheit seitens des Versicherers bedeuten, da eine Obliegenheitsverletzung vorliegt.

Bei Diebstahl / Einbruchdiebstahl ist umgehend die zuständige Polizeibehörde einzuschalten. Die DLRG-Gliederung sollte sich zudem über die polizeiliche Meldung eine schriftliche Bestätigung geben lassen.

Bei Bedarf muss dem Versicherer durch die betroffene DLRG-Gliederung jederzeit die Nachprüfung der Ursache, des Verlaufs und der Höhe des Schadens ermöglicht werden. Zudem sind dem Versicherer auf Verlangen die für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte zu erteilen.